

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Klägerin,

bevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,
Rödgener Straße 59 - 61, 35394 Gießen, - 7468673-225 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel – 1. Kammer – durch

Richter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. Mai 2019 für Recht erkannt:

Unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 15. Mai 2018 (Az. 7468673-225) wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist äthiopische Staatsangehörige. Sie wurde am 2018 in der Bundesrepublik Deutschland geboren. Der Asylantrag galt am 4. April 2018 als gestellt.

Im Asylverfahren wurden von der Klägerin keine individuellen Gründe vorgetragen.

Mit Bescheid vom 15. Mai 2018, dem Bevollmächtigten der Klägerin zugestellt am 18. Mai 2018, lehnte die Beklagte den Asylantrag ab und erkannte weder Asyl noch die Flüchtlingseigenschaft noch den subsidiären Schutzstatus zu. Auch das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG wurde verneint. Die Klägerin wurde zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung aufgefordert. Für den Fall der Nichtbeachtung der Ausreisefrist wurde ihr die Abschiebung nach Äthiopien angedroht. Schließlich wurde eine Befristungsentscheidung gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG getroffen.

Zur Begründung führte die Beklagte aus, eine flüchtlingsschutzrelevante Verfolgung sei für die Klägerin nicht vorgetragen worden. Angesichts der Tatsache, dass die Klägerin im Bundesgebiet geboren worden sei, sei eine Verfolgung in Äthiopien auch nicht möglich gewesen.

Mit Schriftsatz vom 24. Mai 2018, bei Gericht eingegangen am 25. Mai 2018, hat die Klägerin Klage erhoben. Sie trägt vor, ihr drohe in Äthiopien die Genitalbeschneidung. Ihre Mutter habe dies bereits erlitten. Ihre Eltern fürchteten, sich im Fall einer Rückkehr nach Äthiopien nicht gegen die familiären und sozialen Umständen wehren zu können, obwohl sie beide die Beschneidung von Mädchen ablehnten.

Die Klägerin beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten vom 15.05.2018, Az. 7468673-225, zugestellt am 18.05.2018, aufzuheben,
2. die Beklagte wird verpflichtet, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen, bzw. die Flüchtlingseigenschaft festzustellen.
3. Hilfsweise wird die Beklagte verpflichtet, subsidiären Schutz zu gewähren, weiter Hilfsweise festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Mit Schriftsätzen vom 26. September 2018 (Bl. 23 d. A., Kl.) und vom 8. Juni 2018 (Bl. 17 d. A., Bekl.) haben die Beteiligten ihr Einverständnis mit der Entscheidung durch den Berichterstatter erklärt.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und der Behördenakte sowie das Sitzungsprotokoll vom 3. Mai 2019 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung konnte durch den Berichterstatter getroffen werden, weil die Beteiligten hiermit einverstanden waren, § 87a Abs. 2 und 3 VwGO. Sie konnte auch ergehen, obwohl die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten war, weil in der form- und fristgerecht erfolgten Ladung auf diese Folge hingewiesen wurde (§ 102 Abs. 2 VwGO).

I. Die als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage statthafte Klage ist zulässig, aber nur teilweise begründet.

Im entscheidungserheblichen Zeitpunkt (§ 77 Abs. 1 AsylG) erweist sich der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30. August 2017 (Az. 6873345-225) als überwiegend rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 und 5 VwGO.

Die Klägerin hat einen Anspruch darauf, die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG zuerkannt zu bekommen. Die Anerkennung als Asylberechtigte gem. Art. 16a GG steht ihr hingegen nicht zu.

1) a) Nach § 3 Abs. 1, 4 AsylG ist einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft i. S. d. Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Eine Verfolgung kann dabei gemäß § 3c AsylG ausgehen von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die zuvor genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Weiter darf für den Ausländer keine innerstaatliche Fluchtalternative bestehen, § 3e AsylG.

War ein Asylsuchender bereits von einem ernsthaften Schaden unmittelbar bedroht, gibt dies (wenn keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen) einen ernsthaften Hinweis darauf, dass er tatsächlich Gefahr läuft, einen solchen Schaden zu erleiden, Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU. Diese Regelung ist eine widerlegbare Vermutung und entlastet den Asylsuchenden von der Notwendigkeit, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die einen solchen Schaden begründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Die Vorschrift ist aber lediglich eine Beweiserleichterung; den Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt sie nicht herab (so auch VG München, Urteil vom 10. Januar 2017, 12 K 16.33229, juris).

Maßgeblich ist also, ob der Asylsuchende bei der Rückkehr in sein Heimatland der Gefahr politischer Verfolgung ausgesetzt wäre. Hat der Ausländer sein Heimatland bzw. den Staat seines gewöhnlichen Aufenthaltes auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen, besteht Anspruch auf Verfolgungsschutz bereits dann, wenn er bei einer Rückkehr vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher sein kann (herabgestufter Prognosemaßstab). Ist der Ausländer hingegen unverfolgt ausgereist, hat er einen Anspruch auf Schutz nur, wenn ihm aufgrund asylrechtlich beachtlicher Nachfluchttatbestände mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht (gewöhnlicher Prognosemaßstab) (BVerfG, Beschluss vom

10. Juli 1989 – 2 BvR 502/86 u.a., BVerfGE 80, 315, 344; BVerwG, Urteil vom 15. Mai 1990 – 9 C 17.89, BVerwGE 85, 139, 140 und st. Rspr. der Kammer, etwa VG Kassel, Urteil vom 10. September 2018 – 1 K 1398/16.KS.A, n. v.).

Es obliegt dem Flüchtling, Gründe für eine ihm drohende politische Verfolgung schlüssig und mit genauen Einzelheiten vorzutragen. Er muss einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich – als wahr unterstellt – ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (vgl. § 25 Abs. 1 AsylG). Hierzu gehört, dass der Asylbewerber zu den Ereignissen, die in seine eigene Sphäre fallen (insbesondere persönlichen Erlebnissen), eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Asylanspruch lückenlos zu tragen (BayVGH, Beschluss vom 23. Mai 2017 – 9 ZB 13.30236, juris). Enthält das Vorbringen erhebliche, nicht überzeugend aufgelöste Widersprüche oder Steigerungen, so fehlt es in der Regel an der Glaubhaftmachung (SächsOVG, Urteil vom 3. April 2008 – A 2 B 36/06, juris).

b) Hiervon ausgehend droht der Klägerin im Fall ihrer Rückkehr nach Äthiopien geschlechtsspezifische Verfolgung.

Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass die Klägerin bei einer Rückkehr in die Heimat konkret mit nicht-staatlichen Verfolgungsmaßnahmen in Form der Genitalverstümmelung rechnen muss. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist der äthiopische Staat durch seine Institutionen zwar willig, aber noch nicht flächendeckend in der Lage, sie davor zu beschützen. Ihr steht also derzeit kein schutzbereiter Akteur, § 3d Abs. 1 AsylG, zur Seite. Im konkreten Einzelfall der Klägerin ist auch keine inländische Fluchtalternative, § 3e AsylG, erkennbar.

aa) Die Genitalverstümmelung stellt eine geschlechtsspezifische Verfolgung i. S. des § 3b Abs. 1 Nr. 4 letzter Halbsatz AsylG dar (VG Kassel, Urteil vom 28. Juni 2018 – 1 K 295/18.KS.A; VG Augsburg, Urteil vom 13. März 2019 – Au 7 K 17.35717, juris Rn. 34). Eine konkret drohende Genitalverstümmelung eines minderjährigen Mädchens ist in Oromia derzeit im Einzelfall noch geeignet, Flüchtlingsschutz zu begründen (VG Kassel, Urteil vom 18. Februar 2019 – 1 K 1053/17.KS.A).

Das Gericht weist allerdings auch darauf hin, dass sich die Situation in Äthiopien diesbezüglich stetig bessert und die Zahl der Genitalverstümmelungen signifikant zurückgeht (so etwa Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Äthiopien vom 8. April 2019 [Stand: Februar 2019], S. 15f.). Insbesondere finden Kampagnen zur Abschaffung der Genitalverstümmelung statt und sollen derart schädli-

che traditionell oder kulturell bedingte Praktiken bis spätestens zum Jahre 2025 endgültig abgeschafft sein. Aktuell ist die Genitalverstümmelung allerdings in einigen Regionen noch sehr weit verbreitet, und zwar insbesondere in der gesamten Region Oromia (AA, a. a. O.).

Der Klägerin droht im konkreten Fall die Genitalverstümmelung. Davon ist das Gericht nach dem klägerischen Vortrag sowie den eingereichten Attesten überzeugt. Die Mutter der Klägerin wurde im Alter von 8 Jahren beschnitten (S. 3 Prot. sowie, wenn auch mit Vorbehalt die Bescheinigung der Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe vom [REDACTED] 2019, vorgelegt im Verfahren der Mutter, 1 K 5100/17.KS.A). Die Eltern der Klägerin wünschen zwar nicht, dass ihre Tochter beschnitten wird, sehen sich aber nicht dazu in der Lage, im Fall der Rückkehr in ihre Heimat die Tochter davor zu beschützen. Dies geht aus der schriftlichen Stellungnahme (Bl. 40f. d. A.) hervor, die in sich schlüssig ist. Insbesondere der Vater berichtet hierin auch, dass seine Schwester bereits gegen deren Willen beschnitten wurde.

bb) Jedenfalls im Augenblick gilt noch für Oromia, dass der Staat hier nicht in der Lage ist, Täter konsequent zu bestrafen bzw. durch das Fehlen entsprechender Organe die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen nicht effektiv kontrolliert wird (so auch VG Kassel, Urteil vom 18. Februar 2019 – 1 K 1053/17.KS.A).

cc) Die Klägerin kann nach Würdigung der Umstände des Einzelfalls auch nicht auf eine inländische Fluchtalternative gem. § 3e Abs. 1 AsylG in anderen Regionen Äthiopiens verwiesen werden. Die Mutter der Klägerin hat die Schule bis zur 8. Klasse besucht und ist dann zwangsverheiratet worden (S. 3 Prot.). Der Vater der Klägerin hat die Schule bis zur 9. Klasse besucht und war anschließend Autofahrer (S. 3 Prot.). Beide sprechen nur Oromo. Zudem kommen sie aus einer ländlichen Gegend, in denen die Beschneidung als Tradition angesehen wird (S. 4 Prot.). Eine Perspektive für eine zumutbare Niederlassung an einem anderen Ort in Äthiopien besteht nicht. Im Falle ihrer Rückkehr wären sie auf den Familienverband angewiesen. Das Gericht weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Flüchtlingsanerkennung hier auf der Einzelfallbetrachtung beruht und hieraus keine generelle Annahme abzuleiten ist, dass minderjährigen Mädchen in Äthiopien stets Genitalverstümmelung droht und sie als Flüchtling anzuerkennen sind (verneinend etwa VG Kassel, Urteil vom 22. Februar 2018 – 1 K 3256/17.KS.A und Urteil vom 28. Januar 2019 – 1 K 6783/17.KS.A).

2) Da das Gericht dem Hauptantrag stattgegeben hat, war über den Hilfsantrag nicht mehr zu entscheiden.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 4 VwGO. Hier hat die Beklagte keinen Anlass zur Klage gegeben, so dass ausnahmsweise trotz des Erfolgs in der Sache der Klägerin die Kosten aufzuerlegen sind.

Gemäß § 155 Abs. 4 VwGO können Kosten, die durch Verschulden eines Beteiligten entstanden sind, diesem auferlegt werden. Verschulden liegt vor, wenn der Beteiligte diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, die für einen gewissenhaften und seine Rechte und Pflichten sachgemäß wahrnehmenden Prozessführer geboten und ihm nach den konkreten Umständen des Falls zuzumuten war (so *Schenke/Hug*, in: *Kopp/Schenke*, 24. Aufl. 2018, § 155 VwGO Rn. 19). Typischer Fall ist die fehlende Mitwirkung des Klägers im Verwaltungsverfahren, die dazu führt, dass sich seine Anspruchsberechtigung erst im Prozess herausstellt (VG Kassel, Urteil vom 1. März 2018 – 1 K 3347/17.KS.A; *Olbertz*, in: *Schoch/Schneider/Bier*, 35. Edition 2018, § 155 VwGO Rn. 27). Unerheblich ist, ob es tatsächlich zu einer Verzögerung des Rechtsstreits kommt. Etwaiiges Verhalten ihrer Prozessbevollmächtigten müssen sich die Klägerinnen ebenfalls zurechnen lassen, § 173 VwGO i.V.m. § 85 Abs. 2 ZPO.

Der Klägerin (bzw. ihren Eltern) wäre es möglich gewesen, bereits im Verfahren vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die drohende Genitalverstümmelung vorzutragen. Dies ist jedoch nicht erfolgt, ohne dass ersichtlich wird, warum der Vortrag erst mit Schreiben vom 15. April 2019 und damit weit verspätet vorgetragen worden ist. Zur Entschuldigung genügt dabei nicht, dass der Mutter der Klägerin ihre Ängste erst vor 4–5 Monaten bewusst geworden sind. Selbst in diesem Zeitpunkt hat sie nichts unternommen, um dem Bundesamt die Möglichkeit einer Reaktion zu bieten.

Das Verfahren ist gem. § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Kassel
Goethestraße 41 - 43
34119 Kassel

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Der Antrag kann als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Beglaubigt
Kassel, den 18.06.2019

Justizbeschäftigte